



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3260 | 55022 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Enquete-Kommission 16/1
"Kommunale Finanzen"
Herrn Vorsitzenden
Bernhard Henter, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Der Staatssekretär

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

28. Januar 2015

Mein Aktenzeichen
17 464-1:331
EK Kommunale Finanzen
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3232
06131 16-17 3232

Enquete-Kommission 16/1 "Kommunale Finanzen"

Bericht der Landesregierung zur 32. Sitzung am 4. Februar 2015 zum Thema "Benchmark und best practice, Standard- und Aufgabenkritik"

Anlagen: - (72-fach) -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den Beschluss der Enquete-Kommission vom 21. Januar 2015 zu TOP 6 b) berichte ich für die Landesregierung zum Thema "Benchmark und best practice, Standard- und Aufgabenkritik" wie folgt:

1. Im Rahmen einer ständigen Aufgabenkritik berichtet die Landesregierung dem Landtag zum Ende jedes dritten Kalenderjahres, erstmals erfolgt zum Ende des Jahres 2004, über vollzogene und geplante Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 4 Verwaltungsorganisationsreformgesetz). Hierzu verweise ich auf die Unterrichtungen durch die Landesregierung, die unter den Drucksachennummern des Landtags Rheinland-Pfalz **Drs. 14/3738** vom 28.12.2004, **Drs.**



15/1774 vom 18.12.2007, **Drs. 15/5261** vom 15.12.2010 und **Drs. 16/3132** vom 11.12.2013 veröffentlicht sind.

2. Ferner verweise ich auf das "Erste Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards" (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), das auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (**Drs. 14/3407**) beruht.

Innerhalb der dem Land eröffneten rechtlichen Möglichkeiten erfolgte seinerzeit eine umfassende Revision kommunalrelevanter Standards in Landesgesetzen und Landesverordnungen mit dem Ziel einer deutlichen Flexibilisierung der Vorgaben über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, ohne dass hierdurch unmittelbar in Rechtsansprüche der Bevölkerung oder Dritter eingegriffen wurde.

3. Im Rahmen des Ersten und Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 und 280, siehe hierzu **Drs. 15/4488** und **Drs. 15/4489**) wurden ebenfalls Vorschläge aus einer Aufgabenkritik umgesetzt.

- a) Das Erste Landesgesetz regelt nicht nur die Kriterien für eine Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Zum Ausbau kommunaler Kooperationen wurden vielmehr durch eine Änderung des Zweckverbandsgesetzes die Möglichkeiten für Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts vergrößert. Insbesondere sind die Beschränkungen auf einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben weggefallen.

Soweit es um landesrechtliche Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen geht, können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände nach Maßgabe des § 12 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsre-



form¹ im Einzelfall hiervon eine befristete Befreiung beantragen. Hierzu ist indes festzustellen, dass in den mehr als vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung noch kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

- b) Die Änderungen von Aufgabenzuständigkeiten sowie Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen wurden in dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelt. Sie basieren auf einer Liste mit Vorschlägen für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, der so genannten 64 Punkte-Liste. Diese Liste enthält die Ergebnisse einer intensiven Aufgabenkritik, die alle Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung einbezogen hat.

Die Änderung von Aufgabenzuständigkeiten erfolgte überwiegend mit dem Ziel einer bürger-, sach- und ortsnäheren Aufgabenerledigung. Verwirklicht sind weitgehend Zuständigkeitsübertragungen auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben. Mit der einhergehenden Optimierung der Verfahrensabläufe und Verwaltungsprozesse werden die Qualität, Effektivität und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung weiter verbessert.

In weitgehendem Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden in 46 Artikeln Zuständigkeiten insbesondere für die Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben verändert.

Hierzu ist anzumerken, dass im Wesentlichen Aufgaben

- von Ministerien auf nachgeordnete Behörden der staatlichen Mittelinstanz,
- von Landesbehörden auf Landkreise und kreisfreie Städte und
- von den Kreisverwaltungen auf die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden

verlagert und überörtliche Zuständigkeiten der Kreisverwaltungen für das Gebiet angrenzender kreisfreier Städte normiert wurden.

¹ Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform



Gemäß Artikel 8 des Ersten und Artikel 47 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieser Gesetze durchgeführten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2015.

4. Auf Wunsch der Enquete-Kommission erfolgte im vergangenen Jahr eine Abfrage bei den Ressorts zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, den Auftragsangelegenheiten und den Standards. Bereits im Jahr 2003 wurden im Zuge der Beratungen der damaligen Enquete-Kommission "Kommunen" (EK 14/1) solche Erhebungen vorgenommen und deren Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Aufgaben und Standards wurden die Ressorts nunmehr um Stellungnahme gebeten, inwieweit Aufgaben und Standards seit dem Jahr 2003 eingeführt, erweitert, verändert bzw. abgebaut wurden.

Eine entsprechende Zusammenstellung habe ich der Enquete-Kommission mit Schreiben vom 20. August 2014 (Vorlage 16/1 - 158) zugeleitet.

5. Benchmarks und best-practice-Beispiele aus dem kommunalen Bereich sind keine Handlungs- oder Beobachtungsfelder der Landesregierung, sondern der in der Enquete-Kommission vertretenen kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Kern
Staatssekretär

Anlagen: 72 Abdrucke